

**Gemeinde Zimmern ob Rottweil**  
Landkreis Rottweil

**SATZUNG**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Zimmern ob Rottweil am 15.05.2018 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 €

**§ 2**  
**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung**

1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,-- € bei mehr als 3 Stunden in Höhe von 45,-- €

- bei Besichtigungsfahrten des Gemeinderats und der Ortschaftsräte in Höhe von 45,-- € (pauschal). Als Besichtigungsfahrt wird gewertet, eine Fahrt außerhalb des Gemeindegebietes.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Diese Bestimmungen gelten analog auch für Gemeinderäte, die an den Sitzungen des Ortschaftsrats und für Ortschaftsräte, die an den Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen. § 2 (1) findet keine Anwendung.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den

- a) Ortsvorsteher der Ortschaft Horgen 40 v.H.
- b) Ortsvorsteher der Ortschaft Flözlingen 40 v.H.
- c) Ortsvorsteher der Ortschaft Stetten 40 v.H.

des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.

### § 4

#### **Betreuungsentschädigung**

Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie andere für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 (5) VwVfG einen Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Tageshöchstsatz von 50 € und max. 10 € je Stunde erstattet. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Erstattungsanspruch gilt bei Gremiumsmitgliedern (GR, OR) auch für sonstige Termine wie Klausurtagungen, Workshops, Besichtigungen und Sitzungsteilnahmen als beratendes Mitglied.

## **§ 5**

### **Reisekostenvergütung**

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (=19.05.2018). Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.01.2013, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Zimmern ob Rottweil, den 17.05.2018

gez. Carmen Merz  
Bürgermeisterin

Anmerkung:

In diese Fassung ist die Änderung vom 03.03.2021 eingearbeitet.